



**VOLKSABSTIMMUNG  
VOM 4. DEZEMBER 1977**

---

**1**

**Bundesbeschluss  
über das Volksbegehren «zur Steuerharmonisierung,  
zur stärkeren Besteuerung des Reichtums  
und zur Entlastung der unteren Einkommen  
(Reichtumsteuer-Initiative)»**

(S. 2)

**2**

**Bundesgesetz  
über die politischen Rechte**

(S. 6)

**3**

**Bundesbeschluss  
über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes**

(S. 24)

**4**

**Bundesgesetz  
über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes**

(S. 25)

**Bundesbeschluss  
über das Volksbegehren «zur Steuerharmonisierung,  
zur stärkeren Besteuerung des Reichtums  
und zur Entlastung der unteren Einkommen  
(Reichtumsteuer-Initiative)»**

(Vom 8. Oktober 1976)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 27. Juni 1974 eingereichten Volksbegehrens «zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen (Reichtumsteuer-Initiative)»,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1976,

*beschliesst:*

Art. 1

<sup>1</sup> Das Volksbegehren vom 27. Juni 1974 «zur Steuerharmonisierung, zur stärkeren Besteuerung des Reichtums und zur Entlastung der unteren Einkommen» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es lautet wie folgt:

I

Die Bundesverfassung wird durch die folgende Bestimmung ergänzt:

*Art. 4<sup>quater</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Die Besteuerung des Einkommens und Vermögens erfolgt:

- a. durch direkte Steuern der Kantone und Gemeinden vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen sowie derjenigen juristischen Personen, welche die Bundesgesetzgebung der Besteuerung durch Kantone und Gemeinden überlässt;
- b. durch eine direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Bund sorgt dafür, dass Einkommen über 100 000 Franken in der ganzen Schweiz einer einheitlichen Mindestbelastung unterliegen;
- c. durch eine direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

<sup>2</sup> Zum Zwecke der Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden erlässt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung einheitliche Vor-

schriften über die Steuerpflicht, den Steuergegenstand, die zeitliche Bemessung, das Verfahrensrecht sowie das Steuerstrafrecht; auf bestehende Harmonisierungsmassnahmen der Kantone ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der nachstehenden Einschränkungen bestimmen die Kantone und die Gemeinden im Rahmen des kantonalen Rechts den Tarif ihrer direkten Steuern (Abs. 1 Bst. a) selbst:

- a. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
  - 21 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
  - 27 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
  - 33,4 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Das zur Existenzsicherung notwendige Einkommen bleibt steuerfrei;
- b. die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Vermögen der natürlichen Personen betragen zusammen mindestens:
  - 0,7 Prozent bei einem Reinvermögen von 1 Million Franken;
  - 1 Prozent für den Teil des Reinvermögens, der 1 Million Franken übersteigt.
 Vermögen unter 100 000 Franken bleiben steuerfrei. Besonderen Verhältnissen nicht erwerbsfähiger Personen ist durch Erhöhung des Freibetrages angemessen Rechnung zu tragen;
- c. die Steuerbelastung der den Kantonen und Gemeinden zur Besteuerung überlassenen juristischen Personen (Abs. 1 Bst. a) richtet sich nach deren wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> Für die direkte Bundessteuer vom Einkommen der natürlichen Personen (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a. die Steuer beträgt mindestens:
  - 6 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 100 000 Franken;
  - 10 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 200 000 Franken;
  - 14 Prozent bei einem steuerbaren Einkommen von 1 Million Franken.
 Einkommen unter 40 000 Franken bleiben steuerfrei;
- b. erreichen die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen über 100 000 Franken der natürlichen Personen die in Absatz 3 Buchstabe a festgesetzten Mindestbelastungen nicht, so verfällt der Differenzbetrag dem Bund. Zu diesem Zwecke stellt der Bund einen Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarif auf, an welchen die effektiv erhobenen allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen angerechnet werden;
- c. vom Rohertrag der Steuer gemäss Buchstabe a fallen drei Zehntel den Kantonen zu; wenigstens ein Sechstel davon sowie die Differenzbeträge gemäss Buchstabe b sind für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Die Steuer und die Differenzbeträge werden für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

<sup>5</sup> Für die direkte Bundessteuer vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. die Steuerbelastung richtet sich nach der wirtschaftlichen Funktion und hat jener des Einkommens und Vermögens der natürlichen Personen Rechnung zu tragen;
- b. juristische Personen, welche die Bundesgesetzgebung besteuert oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- c. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Jedem Kanton verbleiben dabei mindestens zwei Drittel vom Rohertrag der Steuer.

<sup>6</sup> Die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen an einzelne Steuerpflichtige oder Gruppen von Steuerpflichtigen ist unzulässig.

<sup>7</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung. Sie kann die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Frankenbeträge periodisch den Lebenshaltungskosten anpassen.

## II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

### Art. 8

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Änderungen durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41<sup>ter</sup> und 41<sup>quater</sup> bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2-6 hienach die im Zeitpunkt der Annahme von Artikel 41<sup>quater</sup> durch Volk und Stände geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

a.-c. unverändert

<sup>2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die gemäss Absatz 4 zu bezeichnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

a. unverändert

b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf Einkommensteilen über 100000 Franken wird eine Zuschlagsteuer von 10 Prozent erhoben. Diese ermässigt sich insoweit, als die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern vom Einkommen die Belastung übersteigen, die sich bei Anwendung eines Artikel 41<sup>quater</sup> Absatz 3 Buchstabe a entsprechenden Normaltarifes auf das nach Ziffer 1 ermittelte steuerbare Einkommen ergäbe;

c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:

1. die Steuer wird gemäss den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (Abs. 4) dieses Absatzes geltenden Vorschriften erhoben;
2. auf den Steuern vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven wird ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag ermässigt sich insoweit, als die entsprechenden Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde zusammen 30 Prozent des Reinertrages bzw. 0,8 Prozent des Kapitals und der Reserven in der nach Ziffer 1 ermittelten Höhe übersteigen;

d. und e. unverändert

f. aufgehoben

<sup>4</sup> Der Bundesrat setzt die Bestimmungen von Absatz 3 auf den Beginn der nächstmöglichen Wehrsteuerperiode in Kraft.

<sup>5</sup> Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2-4 anzupassen.

<sup>6</sup> Der 1. Januar 1976 gilt als Bezugspunkt für die periodische Anpassung der Frankenbeträge an die Lebenshaltungskosten gemäss Artikel 41<sup>quater</sup> Absatz 7.

## III

Es treten ausser Kraft:

- a. mit der Annahme der vorliegenden Initiative durch Volk und Stände: Artikel 41<sup>ter</sup> Absatz 1 letzter Satz und Absatz 5 Buchstabe c sowie Artikel 42<sup>quater</sup> der Bundesverfassung;
- b. mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 Absatz 3 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung: die auf die direkte Bundessteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 41<sup>ter</sup> der Bundesverfassung;
- c. mit dem Inkrafttreten der in Artikel 41<sup>quater</sup> Absätze 4 und 5 der Bundesverfassung vorgesehenen Ausführungsgesetze für die direkten Bundessteuern vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen: die entsprechenden, auf die Wehrsteuer Bezug nehmenden Bestimmungen von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung.

## Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Etter  
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, 8. Oktober 1976

Der Präsident: Wenk  
Der Protokollführer: Sauvant

Wer die Volksinitiative annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 31. August 1977

Im Auftrag des Schweizerischen  
Bundesrates  
Der Bundeskanzler: Huber

## Bundesgesetz über die politischen Rechte

(Vom 17. Dezember 1976)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 43, 47, 66, 72–77, 89, 89<sup>bis</sup>, 90, 106 und 120–123 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1975,

*beschliesst:*

### 1. Titel: Stimmrecht und Stimmabgabe

#### Art. 1

##### *Inhalt des Stimmrechts*

Das Stimmrecht nach Artikel 74 der Bundesverfassung ist das Recht, an den Nationalratswahlen und an eidgenössischen Abstimmungen teilzunehmen sowie eidgenössische Referenden und Volksinitiativen zu unterzeichnen.

#### Art. 2

##### *Ausschluss vom Stimmrecht*

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurde.

#### Art. 3

##### *Politischer Wohnsitz*

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

<sup>2</sup> Wer statt des Heimatscheins einen andern Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein, usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

#### Art. 4

##### *Stimmregister*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

<sup>3</sup> Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

#### Art. 5

##### *Grundsätze der Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.

<sup>2</sup> Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck sind handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden.

<sup>3</sup> Der Stimmberechtigte hat seine Stimme persönlich an der Urne abzugeben.

<sup>4</sup> Brieflich können die Stimme von einem beliebigen Ort der Schweiz aus abgeben:

a. Kranke und Gebrechliche;

b. Stimmberechtigte, die aus anderen zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;

c. Stimmberechtigte, die ausserhalb ihres Wohnsitzes weilen.

<sup>5</sup> Wenn Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

<sup>6</sup> Stellvertretung ist zulässig, soweit das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht.

<sup>7</sup> Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

#### Art. 6

##### *Stimmabgabe Invalider*

Die Kantone sorgen dafür, dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen.

#### Art. 7

##### *Vorzeitige Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Die Kantone ermöglichen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag.

<sup>2</sup> Für die vorzeitige Stimmabgabe hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann.

<sup>3</sup> Wenn die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, so gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

<sup>4</sup> Die Kantone erlassen die zur Erfassung aller Stimmen, zur Sicherung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bestimmungen.

#### Art. 8

##### *Briefliche Stimmabgabe*

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe. Sie erlassen insbesondere Bestimmungen, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen zu gewährleisten und Missbräuche zu verhindern.

<sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 9

##### *Wehrpflichtige*

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können auch bei kantonalen und kommunalen Urnengängen brieflich stimmen.

### 2. Titel: Abstimmungen

#### Art. 10

##### *Anordnung*

<sup>1</sup> Der Bundesrat setzt den Abstimmungstag fest.

<sup>2</sup> Jeder Kanton führt die Abstimmung auf seinem Gebiet durch und erlässt die erforderlichen Anordnungen.

#### Art. 11

##### *Abstimmungsvorlage und Stimmzettel*

<sup>1</sup> Der Bund stellt den Kantonen die Abstimmungsvorlagen und Stimmzettel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Abstimmungsvorlage wird eine kurze, sachliche Erläuterung des Bundesrates beigegeben, die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten erhalten Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 12  
*Ungültige Stimmzettel*

<sup>1</sup> Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a. nicht amtlich sind;
- b. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- c. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsergründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmkuvert, Kontrollmarke oder -stempel usw.) zusammenhängen.

Art. 13  
*Ermittlung des Abstimmungsergebnisses*

Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel ausser Betracht.

Art. 14  
*Abstimmungsprotokoll*

<sup>1</sup> Über das Ergebnis einer Abstimmung wird in jedem Stimmbüro ein Protokoll erstellt, das die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der leeren, ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie der Ja- und Neinstimmen angibt.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an die Kantonsregierung weitergeleitet, welche die vorläufigen Ergebnisse aus dem ganzen Kanton zusammenstellt, sie der Bundeskanzlei unverzüglich mitteilt und im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Kantone übermitteln die Protokolle, auf Verlangen auch die Stimmzettel, innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 79 Abs. 3) der Bundeskanzlei. Nach der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses werden die Stimmzettel vernichtet.

Art. 15  
*Erhaltung und Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses*

<sup>1</sup> Der Bundesrat stellt das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erhaltung).

<sup>2</sup> Der Erhebungsbeschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht.

<sup>3</sup> Änderungen der Bundesverfassung treten mit der Annahme durch Volk und Stände in Kraft, sofern die Vorlage nichts anderes bestimmt.

### 3. Titel: Wahl des Nationalrats

#### 1. Kapitel: Allgemeines

Art. 16  
*Verteilung der Sitze auf die Kantone*

<sup>1</sup> Für die Verteilung der Nationalratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

<sup>2</sup> Der Bundesrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wieviele Sitze den einzelnen Kantonen und Halbkantonen zukommen.

Art. 17  
*Verteilungsverfahren*

Die 200 Sitze des Nationalrats werden auf die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

a. *Erste Verteilung*: Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Kanton, dessen Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b. *Zweite Verteilung*: Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Kantone wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Kanton erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.

c. *Restverteilung*: Die restlichen Sitze werden auf die Kantone mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Kantone die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, der nach der Teilung seiner Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

Art. 18  
*Unvereinbarkeit*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Ständerats, die von der Bundesversammlung gewählten Magistratspersonen und Bundesbeamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrats sein (Art. 77 BV). Werden sie in den Nationalrat gewählt, haben sie nach der Wahl zu erklären, für welches der beiden Ämter sie sich entscheiden.

<sup>2</sup> Bundesbeamte scheidern spätestens vier Monate nach Eintritt in den Nationalrat aus ihrem Amte.

<sup>3</sup> Diese Regeln gelten sinngemäss für Personen geistlichen Standes (Art. 75 BV).

Art. 19  
*Zeitpunkt der Wahl*

<sup>1</sup> Die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats finden am zweitletzten Sonntag im Oktober statt. Ersatz- und Ergänzungswahlen setzt die Kantonsregierung auf den nächstmöglichen Termin an.

<sup>2</sup> Für die ausserordentliche Gesamterneuerung im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung setzt der Bundesrat den Zeitpunkt fest.

Art. 20  
*Losentscheid*

Muss das Los gezogen werden, so geschieht dies im Kanton durch Anordnung der Kantonsregierung, im Bund durch Anordnung des Bundesrats.

## 2. Kapitel: Verhältniswahl

### 1. Abschnitt: Vorschlag

Art. 21  
*Einreichung der Wahlvorschläge*

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen bei der Kantonsregierung spätestens am 48. Tage (am siebttletzten Montag) vor dem Wahltag eintreffen.

<sup>2</sup> Kantone mit mindestens zwölf Nationalratssitzen können den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sowie die übrigen Fristen im Vorschlagsverfahren um höchstens zwei Wochen vorverlegen.

<sup>3</sup> Die Kantone geben der Bundeskanzlei von allen Wahlvorschlägen und den Vorgeschlagenen von dem sie betreffenden Wahlvorschlag unverzüglich Kenntnis.

#### Art. 22

##### *Anzahl und Bezeichnung der Vorgeschlagenen*

<sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als im Wahlkreis Nationalräte zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, werden die letzten gestrichen.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen angeben: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der Vorgeschlagenen.

#### Art. 23

##### *Bezeichnung des Wahlvorschlages*

Jeder Wahlvorschlag muss eine zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.

#### Art. 24

##### *Unterzeichner*

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 50 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.

<sup>2</sup> Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

#### Art. 25

##### *Vertreter des Wahlvorschlages*

<sup>1</sup> Die Unterzeichner haben einen Vertreter des Wahlvorschlages und dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterzeichner an erster und zweiter Stelle stehen, als Vertreter und Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

#### Art. 26

##### *Einsichtnahme in Wahlvorschläge*

Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der zuständigen Behörde einsehen.

#### Art. 27

##### *Mehrfach Vorgeschlagene*

<sup>1</sup> Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so fordert die Kantonsregierung den Vorgeschlagenen unverzüglich auf, bis zum 44. Tage (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen soll.

<sup>2</sup> Die Bundeskanzlei erlässt eine gleiche Aufforderung an jene Vorgeschlagenen, deren Name auf Vorschlägen aus mehr als einem Wahlkreis steht.

<sup>3</sup> Ist eine Erklärung innert dieser Frist nicht erhältlich, so wird der auf mehreren Listen Vorgeschlagene auf sämtlichen Listen gestrichen.

#### Art. 28

##### *Ablehnung des Vorschlages*

Ein Vorgeschlagener kann bis spätestens am 44. Tage (siebtletzter Freitag) vor dem Wahltag der Kantonsregierung die schriftliche Erklärung abgeben, er lehne seinen Vorschlag ab; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen gestrichen.

#### Art. 29

##### *Behebung von Mängeln; Ersatzvorschläge*

<sup>1</sup> Die Kantonsregierung prüft die Wahlvorschläge und setzt nötigenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er Mängel des Wahlvorschlages beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.

<sup>2</sup> Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Erklärung, steht der betreffende Name schon auf einem andern Wahlvorschlag oder ist der Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Wenn der Vertreter des Wahlvorschlages nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages angereiht.

<sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einen Vorgeschlagenen, so wird lediglich dessen Name gestrichen.

<sup>4</sup> Nach dem 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag können die Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.

#### Art. 30

##### *Listen*

<sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.

<sup>2</sup> Die Listen werden mit Ordnungsnummern versehen.

#### Art. 31

##### *Verbundene Listen*

<sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können bis spätestens am 41. Tage (sechstletzter Montag) vor dem Wahltag durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

<sup>2</sup> Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.

#### Art. 32

##### *Bekanntmachung der Listen*

Die Kantonsregierung veröffentlicht die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sowie mit dem Hinweis auf Listen- und Unterlistenverbindungen so früh wie möglich im kantonalen Amtsblatt.

#### Art. 33

##### *Erstellung und Zustellung der Wahlzettel*

<sup>1</sup> Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.

<sup>2</sup> Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen.

<sup>3</sup> Die Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck zum Selbstkostenpreis beziehen.

## 2. Abschnitt: Wahlakt und Ermittlung der Ergebnisse

#### Art. 34

##### *Wahlanleitungen*

Die Bundeskanzlei erstellt vor jeder Wahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln (Art. 33 Abs. 2) zugestellt wird.

Art. 35  
*Ausfüllen des Wahlzettels*

<sup>1</sup> Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

<sup>2</sup> Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatenamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

<sup>3</sup> Er kann den Namen des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

Art. 36  
*Stimmen für Verstorbene*

Stimmen für Kandidaten, welche seit der Bereinigung der Listen (Art. 29 Abs. 4) verstorben sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

Art. 37  
*Zusatzstimmen*

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).

<sup>2</sup> Hat eine Partei in einem Kanton mehrere regionale Listen eingereicht, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nur mit der Partei bezeichnet ist, der Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

<sup>3</sup> Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen. Die auf sie entfallenden Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt. Fehlt eine solche, so zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).

<sup>4</sup> Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 38  
*Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen*

<sup>1</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. keinen Namen eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

<sup>2</sup> Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

Art. 39  
*Zusammenstellung der Ergebnisse*

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

- a. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
- b. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
- c. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- d. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);
- e. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
- f. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
- g. die Zahl der leeren Stimmen.

Art. 40  
*Verteilung der Mandate auf die Listen*

<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Stimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Das Ergebnis, auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, bildet die massgebende Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Mandate werden wie folgt verteilt: Die Stimmzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiteres Mandat zugeteilt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Mandate verteilt sind.

Art. 41  
*Besondere Fälle*

<sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Artikel 40 Absatz 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Artikel 40 Absatz 2 den grössten Rest aufwies.

<sup>2</sup> Sind auch die Parteistimmenzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der für die Wahl in Betracht kommende Kandidat am meisten Stimmen erreicht.

<sup>3</sup> Sind auch die Stimmzahlen der Kandidaten gleich, so entscheidet das Los.

Art. 42  
*Verteilung der Mandate an verbundene Listen*

<sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Mandate nach den Artikeln 40 und 41 verteilt.

Art. 43  
*Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute*

<sup>1</sup> Von jeder Liste sind nach Massgabe der erreichten Mandate die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge.

Art. 44  
*Überzählige Mandate*

Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten aufführt, so findet für die überzähligen Mandate eine Ergänzungswahl nach Artikel 56 statt.

Art. 45  
*Stille Wahl*

<sup>1</sup> Führen alle Listen zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden alle Kandidaten von der Kantonsregierung als gewählt erklärt.

<sup>2</sup> Führen alle Listen zusammen weniger Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 statt.

Art. 46  
*Wahl ohne Listen*

<sup>1</sup> Sind keine Listen vorhanden, so kann jeder wählbaren Person gestimmt werden. Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen.

<sup>2</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die für die Einerwahlkreise massgebenden Bestimmungen sinngemäss.

**3. Kapitel: Mehrheitswahl**

Art. 47  
*Verfahren*

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 48  
*Wahlzettel*

Die Kantone lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen Wahlzettel zustellen.

Art. 49  
*Ungültige Wahlzettel*

Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a. Namen verschiedener Personen enthalten;
- b. nicht amtlich sind;
- c. anders als handschriftlich ausgefüllt sind;
- d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e. falls brieflich gestimmt wird, bei einer ausländischen Poststelle aufgegeben wurden.

Art. 50  
*Ermittlung der Wahlergebnisse*

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht.

Art. 51  
*Ersatzwahlen*

Die Artikel 47–50 gelten auch für Ersatzwahlen.

**4. Kapitel: Veröffentlichung der Ergebnisse und Wahlprüfung**

Art. 52  
*Wahlanzeige; Veröffentlichung der Wahlergebnisse*

<sup>1</sup> Nach der Ermittlung der Ergebnisse teilt die Kantonsregierung den Gewählten ihre Wahl unverzüglich schriftlich mit und bringt dem Bundesrat die Namen der Gewählten zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Kantonsregierung veröffentlicht die Ergebnisse aller Kandidaten im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Art. 53  
*Wahlprüfung*

<sup>1</sup> In der konstituierenden Sitzung nach der Wahl des Nationalrates ist zunächst über die Gültigkeit der Wahlen zu befinden. Der Nationalrat regelt das Verfahren in seinem Reglement.

<sup>2</sup> Bei diesen Verhandlungen hat Sitz und Stimme, ausser in eigener Sache, wer sich durch eine Wahlbestätigung seiner Kantonsregierung ausweist.

<sup>3</sup> Beim Nachrücken sowie nach Ergänzungswahlen darf ein neu gewähltes Mitglied erst an den Verhandlungen teilnehmen, nachdem seine Wahl als gültig erklärt ist.

**5. Kapitel: Änderungen während der Amtsdauer**

Art. 54  
*Rücktritt*

Der Rücktritt aus dem Nationalrat ist dem Präsidenten des Nationalrates schriftlich mitzuteilen.

Art. 55  
*Nachrücken*

<sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Nationalrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt die Kantonsregierung den ersten Ersatzmann von der gleichen Liste als gewählt.

<sup>2</sup> Kann oder will ein Ersatzmann das Amt nicht antreten, so rückt der nachfolgende an seine Stelle.

Art. 56  
*Ergänzungswahl*

<sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so haben die Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates angehörte, das Recht auf Einreichung eines Wahlvorschlages. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 30 Unterzeichnern der Liste.

<sup>2</sup> Der von den unterschiftsberechtigten Unterzeichnern einer Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Kandidat ist, nach Bereinigung des Wahlvorschlages (Art. 22 und 29), von der Kantonsregierung ohne Wahlverhandlung nach den Artikeln 45 und 46 als gewählt zu erklären.

<sup>3</sup> Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so findet eine Volkswahl statt. Sind mehrere Sitze zu besetzen, so finden die Bestimmungen über das Verhältniswahlverfahren Anwendung, andernfalls diejenigen über das Mehrheitswahlverfahren.

Art. 57  
*Ende der Amtsdauer*

Die Amtsdauer des Nationalrates läuft im Jahre der Gesamterneuerung mit dem Tag vor der konstituierenden Sitzung des neuen Rates ab.

**4. Titel: Referendum**

**1. Kapitel: Obligatorisches Referendum**

Art. 58  
*Veröffentlichung*

Erlasse, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, werden nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung veröffentlicht. Der Bundesrat ordnet die Abstimmung an.



## 2. Kapitel: Fakultatives Referendum

### Art. 59 *Frist*

Für Erlasse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, dauert die Referendumsfrist 90 Tage von der amtlichen Veröffentlichung an.

### Art. 60 *Unterschriftenliste*

Wird ein Referendumsbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung;
- c. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

### Art. 61 *Unterschrift*

<sup>1</sup> Der Stimmberechtigte muss seinen Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.

<sup>2</sup> Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.

<sup>3</sup> Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

### Art. 62 *Stimmrechtsbescheinigung*

<sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig vor Ablauf der Referendumsfrist der Amtsstelle zuzustellen, die nach kantonalem Recht für die Stimmrechtsbescheinigung zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Amtsstelle bescheinigt, dass die Unterzeichner in der auf der Unterschriftenliste bezeichneten Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, und gibt die Listen unverzüglich den Absendern zurück.

<sup>3</sup> Die Bescheinigung muss in Worten oder Ziffern die Zahl der bescheinigten Unterschriften angeben; sie muss datiert sein und die eigenhändige Unterschrift des Beamten aufweisen und dessen amtliche Eigenschaft durch Stempel oder Zusatz kennzeichnen.

<sup>4</sup> Das Stimmrecht der Unterzeichner kann für mehrere Listen gesamthaft bescheinigt werden.

### Art. 63 *Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung*

<sup>1</sup> Die Stimmrechtsbescheinigung wird verweigert, wenn die Voraussetzungen des Artikels 61 nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Hat der Stimmberechtigte mehrmals unterschrieben, so wird nur eine Unterschrift bescheinigt.

<sup>3</sup> Der Verweigerungsgrund ist auf der Unterschriftenliste anzugeben.

### Art. 64 *Einreichung*

<sup>1</sup> Das Referendumsbegehren ist innerhalb der Referendumsfrist der Bundeskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

### Art. 65 *Mängel der Bescheinigung*

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei lässt Mängel der Bescheinigung von der nach kantonalem Recht zuständigen Amtsstelle beheben, soweit das Zustandekommen des Referendums davon abhängt.

<sup>2</sup> Diese Mängel können auch nach Ablauf der Referendumsfrist behoben werden.

### Art. 66 *Zustandekommen*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt die Bundeskanzlei fest, ob das Referendum die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt es gegebenenfalls als zustandegekommen.

<sup>2</sup> Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 60 oder 62 nicht erfüllen;
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- c. Unterschriften auf Listen, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

<sup>3</sup> Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

### Art. 67 *Unzulässigkeit des Rückzugs*

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

## 5. Titel: Volksinitiative

### Art. 68 *Unterschriftenliste*

Wird eine Volksinitiative zur Unterzeichnung aufgelegt, so hat die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt, Karte) folgende Angaben zu enthalten:

- a. den Kanton und die politische Gemeinde, wo der Unterzeichner stimmberechtigt ist;
- b. den Wortlaut der Initiative und das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt;
- c. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB);
- e. die Namen und Adressen von mindestens sieben Urhebern der Initiative (Initiativkomitee).

### Art. 69 *Vorprüfung*

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei stellt vor Beginn der Unterschriftensammlung durch Verfügung fest, ob die Unterschriftenliste den gesetzlichen Formen entspricht.

<sup>2</sup> Ist der Titel einer Initiative offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er durch die Bundeskanzlei geändert.

<sup>3</sup> Die Bundeskanzlei prüft die Initiativtexte auf ihre sprachliche Übereinstimmung und nimmt allfällige Übersetzungen vor.

<sup>4</sup> Titel und Text der Initiative werden im Bundesblatt veröffentlicht.

#### Art. 70

##### *Ergänzende Bestimmungen*

Die für das Referendum aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (Art. 61), Stimmrechtsbescheinigung (Art. 62), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (Art. 63) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (Art. 65) gelten sinngemäss auch für die Volksinitiative.

#### Art. 71

##### *Einreichung*

<sup>1</sup> Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Bundeskanzlei gesamt- haft und spätestens 18 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Bundes- blatt einzureichen.

<sup>2</sup> Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

#### Art. 72

##### *Zustandekommen*

<sup>1</sup> Die Bundeskanzlei stellt fest, ob eine Volksinitiative die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist, und erklärt sie gegebenenfalls als zustandege- kommen.

<sup>2</sup> Ungültig sind:

- a. Unterschriften auf Listen, welche die Erfordernisse nach Artikel 62, 68 oder 71 nicht erfüllen.
- b. Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht, ungültig oder zu Unrecht bescheinigt worden ist.

<sup>3</sup> Die Bundeskanzlei veröffentlicht die Verfügung über das Zustandekommen samt der nach Kantonen aufgeteilten Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Bundesblatt.

#### Art. 73

##### *Rückzug*

<sup>1</sup> Jede Volksinitiative kann von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückge- zogen werden.

<sup>2</sup> Der Rückzug einer Volksinitiative ist zulässig, bis der Bundesrat die Volks- abstimmung festsetzt. Weist eine Initiative die Form der allgemeinen Anregung auf und stimmt ihr die Bundesversammlung zu, so ist der Rückzug bis zum Zustimmung- beschluss zulässig.

#### Art. 74

##### *Behandlung*

Für die Behandlung einer Volksinitiative durch den Bundesrat und die Bundes- versammlung und die dabei zu beachtenden Fristen gelten die Artikel 26, 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

#### Art. 75

##### *Einheit der Materie und der Form*

<sup>1</sup> Ist bei einer Volksinitiative die Einheit der Materie (Art. 121 Abs. 3 BV) oder die Einheit der Form (Art. 121 Abs. 4 BV) nicht gewahrt, so wird sie von der Bundes- versammlung als ungültig erklärt.

<sup>2</sup> Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen einer Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

<sup>3</sup> Die Einheit der Form ist gewahrt, wenn die Initiative ausschliesslich in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt ist.

#### Art. 76

##### *Abstimmung über Initiative und Gegenentwurf*

<sup>1</sup> Beschliesst die Bundesversammlung einen Gegenentwurf (Art. 27 Abs. 3 GVG), so werden den Stimmberechtigten auf dem gleichen Stimmzettel folgende Fragen vor- gelegt:

Wollen Sie die Volksinitiative annehmen?

oder

Wollen Sie den Gegenentwurf der Bundesversammlung annehmen?

<sup>2</sup> Stimmzettel, auf denen eine der beiden Fragen mit Ja oder Nein beantwortet wird, und Stimmzettel, auf denen beide Fragen verneint werden, sind gültig.

<sup>3</sup> Stimmzettel, auf denen beide Fragen bejaht werden, sind ungültig.

<sup>4</sup> Eine Änderung der Bundesverfassung ist angenommen, wenn ihr mehr als die Hälfte der gültig Stimmenden und der Stände zustimmt.

## 6. Titel: Rechtspflege

#### Art. 77

##### *Beschwerden*

<sup>1</sup> Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 4–6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ab- stimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Na- tionalratswahlen (Wahlbeschwerde).

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerde- grundes, spätestens jedoch am 3. Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kan- tonalen Amtsblatt, einzureichen.

#### Art. 78

##### *Beschwerdeschrift*

<sup>1</sup> Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

<sup>2</sup> Es ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang dazu geeignet waren, das Resultat der Abstimmung oder Wahl wesentlich zu beeinflussen.

#### Art. 79

##### *Beschwerdeentscheide und Verfügungen*

<sup>1</sup> Die Kantonsregierung entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

<sup>2</sup> Stellt sie auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft sie, wenn möglich vor Schluss des Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

<sup>3</sup> Sie eröffnet ihren Beschwerdeentscheid und andere Verfügungen nach den Artikeln 34–38 und 61 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und teilt sie auch der Bundeskanzlei mit.

#### Art. 80

##### *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über Stimmrechtsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. a) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner zulässig gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über das Zustandekommen einer Volksinitiative oder eines Referendums.

<sup>3</sup> Den Mitgliedern des Initiativkomitees steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch gegen Verfügungen der Bundeskanzlei über die formelle Gültigkeit der Unterschriftenliste (Art. 69 Abs. 1) und betreffend den Titel einer Initiative (Art. 69 Abs. 2) zu.

<sup>4</sup> Die Bundeskanzlei hat das Beschwerderecht nach Artikel 103 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Art. 81

##### *Beschwerde an den Bundesrat*

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Abstimmungsbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. *b*) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Der Bundesrat entscheidet darüber bei der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses (Art. 15 Abs. 1).

#### Art. 82

##### *Beschwerde an den Nationalrat*

Gegen Entscheide der Kantonsregierung über Wahlbeschwerden (Art. 77 Abs. 1 Bst. *c*) kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Nationalrat Beschwerde geführt werden. Der Nationalrat entscheidet darüber bei der Validierung der Wahlen (Art. 53 Abs. 1).

### 7. Titel: Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 83

##### *Kantonales Recht*

Soweit dieses Gesetz und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht. Vorbehalten bleibt das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Art. 84

##### *Verwendung technischer Hilfsmittel*

Der Bundesrat kann die Kantonsregierungen ermächtigen, für die Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse mit technischen Mitteln, von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu erlassen.

#### Art. 85

##### *Fristen*

Für die Berechnung der Fristen gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Artikel 20 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren sowie die Artikel 32 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

#### Art. 86

##### *Unentgeltlichkeit der Amtshandlungen*

Für Amtshandlungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen keine Kosten erhoben werden. Bei trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden Beschwerden können die Kosten dem Beschwerdeführer überbunden werden.

#### Art. 87

##### *Statistische Erhebungen*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann statistische Erhebungen über die Nationalratswahlen und über Abstimmungen anordnen.

<sup>2</sup> Er kann nach Anhören der zuständigen Kantonsregierung in ausgewählten Gemeinden die Trennung der Stimmabgabe nach Geschlecht und Altersgruppen vorsehen.

<sup>3</sup> Das Stimmgeheimnis darf nicht beeinträchtigt werden.

### 8. Titel: Schlussbestimmungen

#### 1. Kapitel: Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

#### Art. 88

##### *Änderung von Bundesgesetzen*

1. Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* wird wie folgt geändert:

##### *Art. 282<sup>bis</sup>*

Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Stimmenfang

2. Das *Geschäftsverkehrsgesetz* wird wie folgt geändert:

Im *Abschnitt III/3* wird der Ausdruck «Volksbegehren» durch «Volksinitiative», der Ausdruck «Begehren» durch «Initiative» ersetzt.

#### Art. 22

##### *Aufgehoben*

#### Art. 23

Ist das Zustandekommen festgestellt, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung Botschaft und Antrag zur Volksinitiative.

##### *Art. 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Lautet die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung und weist sie die Form der allgemeinen Anregung auf, so hat die Bundesversammlung innert drei Jahren nach deren Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie der Initiative zustimmt oder nicht.

##### *Art. 27 Abs. 1*

<sup>1</sup> Lautet die Volksinitiative auf Partialrevision der Bundesverfassung und weist sie die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf, so hat die Bundesversammlung innert vier Jahren nach deren Einreichung darüber Beschluss zu fassen, ob sie der Initiative, so wie sie lautet, zustimmt oder nicht.

##### *Art. 28 Abs. 1*

<sup>1</sup> Sind in bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Volksinitiativen bei der Bundeskanzlei eingereicht worden, so ist vorweg die zuerst eingereichte Initiative innert der in den Artikeln 26 und 27 angegebenen Frist zu behandeln und nachher der Volksabstimmung zu unterbreiten.

##### *Art. 29 Abs. 2-4*

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgehoben

<sup>4</sup> Die Bundesversammlung kann eine Fristverlängerung um ein Jahr beschliessen, wenn die Beschlüsse der Räte über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlass voneinander abweichen.

Art. 30

Für die Ansetzung der Volksabstimmung über eine Volksinitiative und für das weitere Vorgehen gilt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.

Art. 67 Abs. 2 und 3

<sup>2</sup> Für Erlasse, die dem Referendum unterliegen, bleibt das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte vorbehalten.

<sup>3</sup> Staatsverträge sind im Bundesblatt oder auf andere genügende Weise zu veröffentlichen.

3. Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 100 Bst. n

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:

- n. auf dem Gebiet der politischen Rechte:  
Abstimmungs- und Wahlentscheide.

Art. 106 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dem Bundesgericht innert 30 Tagen, gegen eine Zwischenverfügung innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung, einzureichen; handelt es sich um Verfügungen der Kantonsregierung über das Wahl- und Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten, so beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

4. Das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, 5 und 6

<sup>1</sup> Die Geschworenen werden von den kantonalen Parlamenten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Auf je 10000 Einwohner kommt ein Geschworener.

<sup>5</sup> Die Wahl darf nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder durch Krankheit oder Gebrechen dauernd verhindert ist, die Pflichten eines Geschworenen zu erfüllen. Die Ablehnung ist dem kantonalen Parlament innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses mitzuteilen.

<sup>6</sup> Das kantonale Parlament entscheidet endgültig über die Wählbarkeit sowie über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl.

Art. 5

Aufgehoben

5. Das Bundesgesetz vom 12. März 1948 über die Rechtskraft der Bereinigten Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen für die Jahre 1848–1947 und über die neue Reihe der Sammlung wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. a

In der neuen Gesetzessammlung sind zu veröffentlichen:

- a. alle Änderungen der Bundesverfassung, mit dem Datum der Annahme in der Volksabstimmung,

Art. 89

Aufhebung von Bundesgesetzen

Es werden aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;

- b. das Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse;  
c. das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über das Verfahren bei Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung (Initiativengesetz);  
d. das Bundesgesetz vom 25. Juni 1965 über die Einführung von Erleichterungen der Stimmabgabe an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;  
e. das Bundesgesetz vom 8. März 1963 über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone;  
f. das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates.

2. Kapitel: Übergangsrecht, Vollzug und Inkrafttreten

Art. 90

Übergangsrecht

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Wahlen und Abstimmungen vor seinem Inkrafttreten beziehen. Das gleiche trifft zu für vorher eingereichte Referenden und Volksinitiativen. Für diese Fälle bleibt das bisherige Recht massgebend.

<sup>2</sup> Nach Ablauf von 18 Monaten seit Inkrafttreten werden nur noch Unterschriftenlisten entgegengenommen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>3</sup> Die am 31. Mai 1935 von der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz eingereichte Volksinitiative betreffend die Gewährleistung der Pressefreiheit wird im Einverständnis mit den Urhebern abgeschrieben.

Art. 91

Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Ausführungsbestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates. Sie sind, nach Annahme dieses Gesetzes durch die Bundesversammlung, innert 18 Monaten zu erlassen.

Art. 92

Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Wyer  
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, 17. Dezember 1976

Der Präsident: Munz  
Der Protokollführer: Sauvant

Wer dieses Gesetz annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».  
Bern, 31. August 1977

Im Auftrag des Schweizerischen  
Bundesrates  
Der Bundeskanzler: Huber

## Bundesbeschluss über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes

(Vom 5. Mai 1977)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1976,

*beschliesst:*

### I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 18 Abs. 5 (neu)*

<sup>5</sup> Wer die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, leistet einen gleichwertigen zivilen Ersatzdienst. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

### II

Dieser Beschluss unterliegt der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Nationalrat  
Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Frau Blunschy  
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat  
Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Munz  
Der Protokollführer: i. V. Bendel

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 31. August 1977

Im Auftrag des Schweizerischen  
Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber

## Vorbemerkung

Mit dem nachfolgenden Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes sollen durch Änderung von 35 Gesetzen und Bundesbeschlüssen jährliche Einsparungen im Bundeshaushalt von mindestens 500 Mio Franken erzielt werden. Gestützt auf besondere Ermächtigungsbeschlüsse der Bundesversammlung stehen 8 dieser Änderungen bereits seit 1975 und weitere 13 seit 1977 als dringliche und befristete Beschlüsse in Kraft. Sie sollen nun ins Dauerrecht übergeführt werden. Zusätzlich zu diesen Kürzungen sind die Ausgaben durch Massnahmen im Rahmen des Finanzplanes und der Budgetierung beträchtlich herabgesetzt worden.

## 4

### Bundesgesetz über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes

(Vom 5. Mai 1977)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 9. Februar 1977,

*beschliesst:*

### I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### 1 Verwaltung und Rechtspflege

11 *Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten*

111 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über Bundesbeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten:

*Art. 1 Abs. 2 und 3 Satzanfang sowie Abs. 4 und 5*

<sup>2</sup> Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 40 Prozent:

...

<sup>3</sup> Die Beiträge belaufen sich in der Regel auf 60 Prozent:

...

<sup>4</sup> Der Beitragssatz wird für Anstalten im Sinne von Absatz 2 auf 50 Prozent, für Anstalten im Sinne von Absatz 3 auf 70 Prozent erhöht, wenn ein voraussichtlich dauerhafter und schwerwiegender Mangel an Heim- und Anstaltsplätzen besteht, der sich aus sprachlichen oder geographischen Gründen nicht durch die Inanspruchnahme anderer Anstalten oder Heime beheben lässt.

<sup>5</sup> Wenn die Anstalt oder das Heim hinsichtlich Bau, Betrieb oder hinsichtlich der Art der Insassen den Zwecken dieses Gesetzes nicht voll entspricht, ist der Beitragssatz angemessen zu kürzen.

12 *Politische und polizeiliche Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft*

121 Bundesgesetz vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft:

*Art. 10*

<sup>1</sup> Die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbständigen Stiftungen sind von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit; ausgenommen sind Liegenschaften, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Die Eidgenossenschaft ist Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht nicht unterworfen.

13 *Landeskarten*

131 Bundesgesetz vom 21. Juni 1935 über die Erstellung neuer Landeskarten:

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bund kann die Benützung des eidgenössischen Kartenwerkes und der Pläne der Grundbuchvermessung sowie ihrer Bestandteile und Grundlagen zu gewerblichen Zwecken und für Veröffentlichungen aller Art bewilligen. Der Bundesrat bestimmt die dabei zu erhebenden Gebühren, deren Höhe dem Umfang und der Bedeutung der Wiedergabe entspricht. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

2 **Landesverteidigung**

21 *Zivilschutzbauten*

211 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz:

*Art. 6 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund leistet an die Kosten der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Beiträge von 10 bis 20 Prozent; Kanton und Gemeinde haben zusammen mindestens 30 bis 40 Prozent auszurichten, so dass die Beiträge insgesamt mindestens 50 Prozent ausmachen.

3 **Unterricht und Forschung**

31 *Öffentliche Primarschule*

311 Bundesgesetz vom 19. Juni 1953 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule:

*Art. 3*

Grundbeitrag Jeder Kanton erhält einen Grundbeitrag von 1 Franken pro Kind im Alter von 7 bis 15 Jahren.

32 *Stipendien*

321 Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Stipendien, welche die Mindestbeträge erreichen, werden bei der Bemessung des Beitrages in vollem Umfang berücksichtigt. Der Beitrag des Bundes an die Leistungen der Kantone beläuft sich je nach der Finanzkraft der Kantone auf 20 bis 60 Prozent. Für die vor dem 1. Januar 1977 zugesicherten Stipendien beträgt er 25 bis 65 Prozent.

33 *Berufsbildung*

331 Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung:

*Art. 48 Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Bundesbeitrag an Bauten nach Artikel 47 Absatz 1 beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25 bis 40 Prozent.

4 **Kultur und Sport**

41 *Denkmalpflege*

411 Bundesbeschluss vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege:

*Art. 1 Abs. 1*

Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er zum Zwecke der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis höchstens 50 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, ganz auf seine Kosten ausführen lässt.

42 *Natur- und Heimatschutz*

421 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz:

*Art. 13 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 40 Prozent gewährt. Diese werden nur bewilligt, wenn sich auch der Kanton in angemessener Weise an den Kosten beteiligt. Der Beitragssatz richtet sich nach der Bedeutung des zu schützenden Objektes (Art. 4), der Höhe der Kosten und der Finanzkraft des Kantons.

43 *Turnen und Sport*

431 Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport:

*Art. 4 Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Zu diesem Zwecke richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Entschädigung der Leiter aus. Den Kantonen wird zu Jahresbeginn aufgrund der bisherigen Beteiligung und der Bevölkerungszahl ein bestimmter Beitrag zugesichert.

Der Bundesbeitrag darf die Hälfte der ausbezahlten Leiterentschädigung nicht übersteigen und beträgt höchstens:

Fr.	7.50 für 45 Minuten	} effektiver
	10.— für 60 Minuten	
	15.— für 90 Minuten	
	20.— für den halben Tag	
	40.— für den ganzen Tag	

<sup>4</sup> Teile vorläufig zugesicherter Beiträge, die von Kantonen nicht beansprucht werden, können anderen Kantonen mit höheren Aufwendungen gutgeschrieben werden.

*Art. 9 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Gesundheitlich gefährdete Jugendliche können sich von einem frei gewählten Arzt jährlich einmal unentgeltlich untersuchen lassen. Der Anmeldung ist ein begründetes Gesuch beizulegen, das die gesundheitliche Gefährdung bestätigt und die schriftliche Einwilligung der Eltern enthält.

<sup>5</sup> «Jugend und Sport» – Gutscheine für Fahrten zu halbem Fahrpreis mit eidgenössischen und konzessionierten Transportunternehmen können abgegeben werden an:

- a. Organe von «Jugend und Sport»;
- b. Teilnehmer, Kursleiter, Ausbilder und gemeldetes Kurspersonal von
  - eidgenössischen Leiter- und Fortbildungskursen für Leiter und Experten,
  - Leiter- und Fortbildungskursen der Kantone,
  - Leiter-, Fortbildungs- und Zentralkursen der Verbände und andern Institutionen;
- c. Experten für ihre Tätigkeit in der Aufsicht und Betreuung.

*Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau von nationalen oder regionalen Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. Der Bundesrat bestimmt den Umfang der Bundesleistungen.

**5 Gesundheitswesen**

51 *Tuberkulosebekämpfung*

511 Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose:

*Art. 14 Abs. 1 Bst. b, e, f und g*

Aufgehoben

52 *Bekämpfung rheumatischer Krankheiten*

521 Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten:

*Art. 4 Abs. 1 Bst. b*

Aufgehoben

*Art. 5 Bst. b*

Der Bund gewährt folgende Beiträge:

- b. an Massnahmen und Einrichtungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a 20 bis 25 Prozent der nachgewiesenen anrechenbaren Ausgaben;

53 *Lebensmittelkontrolle*

531 Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen:

*Art. 10 Satzanfang*

Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 Prozent:

54 *Giftverkehr*

541 Giftgesetz vom 21. März 1969:

*Art. 21 Abs. 3*

Aufgehoben

55 *Tierseuchenbekämpfung*

551 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966:

*Art. 38 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Der Bund leistet den Kantonen an die Ausgaben, die ihnen aus den Vorschriften der Artikel 32, 33, 34 Absatz 1, 35 und 37 und durch die Erstellung von Räudebädern erwachsen, Beiträge von 35 bis 45 Prozent. An die Anschaffung von Seuchenwagen gewährt er Beiträge bis höchstens 25 Prozent.

<sup>2</sup> Aufgehoben

<sup>3</sup> Im weiteren leistet er den Kantonen an die Ausgaben für die Teilnahme der amtlichen Tierärzte an den Aus- und Fortbildungskursen sowie an die Kosten der Instruktionkurse für Vieh- und Bieneninspektoren und ihre Stellvertreter Beiträge von 35 bis 45 Prozent.

*Art. 39*

Der Bund leistet an Schlachthäuser, denen durch die Verpflichtung, verseuchte oder seuchenverdächtige Tiere zu schlachten, vermehrte Kosten durch zusätzliche Einrichtungen bei der Erstellung oder Erweiterung ihrer Anlagen entstehen, Beiträge an diese Mehrkosten. Der Bundesrat setzt die Beiträge fest, die im Einzelfall höchstens 25 Prozent der Mehrkosten betragen dürfen.

b. an Schlachthäuser

*Art. 40*

Der Bund kann Beiträge an die Kosten der Erstellung von Tierkörperbeseitigungsanlagen leisten, die regionalen tierseuchenpolizeilichen Zwecken dienen. Der Bundesrat setzt die Beiträge fest, die höchstens 25 Prozent betragen dürfen.

c. an Tierkörperbeseitigungsanlagen

**6 Soziale Wohlfahrt**

61 *Krankenversicherung*

611 Bundesgesetz vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung:

*Art. 35 Abs. 1 Bst. b*

Aufgehoben

*Art. 38bis*

Für die vom Jahre 1978 an zu gewährenden Bundesbeiträge gelten folgende Höchstgrenzen:

IV a.  
Höchstgrenzen

a. Für die Beiträge nach den Artikeln 35 und 38 Absatz 1 die für das Jahr 1976 massgebenden Kopfbeiträge.

b. Für die Beiträge nach den Artikeln 36 und 37 die vom Bund bei jeder Beitragsart für 1976 erbrachte Leistung. Würde diese Höchstgrenze überschritten, so ist der Satz für den einzelnen Beitrag entsprechend herabzusetzen.

- 62 *Wohnbauförderung*  
621 Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus:

*Art. 5 Abs. 2*  
Aufgehoben

*Gliederungstitel nach Art. 9*

**A<sup>bis</sup> Einstellung der Bundeshilfe**

*Art. 9a*

Dauer der Bundeshilfe

<sup>1</sup> Ausser für Alters- und Invalidenwohnungen werden Kapitalzinszuschüsse nach acht Jahren eingestellt.

<sup>2</sup> Bundesbürgschaften im Zusammenhang mit Kapitalzinszuschüssen bleiben unverändert, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

*Art. 9b*

Aufhebung der Zweckentfremdungskontrolle

Wenn für eine Wohnung keine Kapitalzinszuschüsse mehr bezahlt werden, entfällt die Zweckentfremdungskontrolle.

*Art. 9c*

Mietzins-erhöhungen bei Wohnungen mit Bundesbürgschaft

<sup>1</sup> Besteht eine Bundesbürgschaft auch nach Wegfall der Kapitalzinszuschüsse, so dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe *b* des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren zur Mietzinserrhöhung gelten dieser Bundesbeschluss und seine Ausführungsvorschriften.

- 622 Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus:

*Art. 7 Abs. 3*  
Aufgehoben

*Gliederungstitel nach Art. 12*

**A<sup>bis</sup> Einstellung der Bundeshilfe**

*Art. 12a*

Dauer der Bundeshilfe

<sup>1</sup> Ausser für Alters- und Invalidenwohnungen werden die Kapitalzinszuschüsse nach acht Jahren um 50 Prozent, nach 11 Jahren um weitere 25 Prozent herabgesetzt und nach 14 Jahren eingestellt.

<sup>2</sup> Bundesbürgschaften in Zusammenhang mit Kapitalzinszuschüssen bleiben unverändert, können jedoch vom Berechtigten jederzeit abgelöst werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten zur Vermeidung von Härtefällen.

*Art. 12b*

Wenn für eine Wohnung keine Kapitalzinszuschüsse mehr bezahlt werden, entfällt die Zweckentfremdungskontrolle.

Aufhebung der Zweckentfremdungskontrolle

*Art. 12c*

<sup>1</sup> Besteht eine Bundesbürgschaft auch nach Wegfall der Kapitalzinszuschüsse, so dürfen die Mietzinse nur im Umfang von Artikel 15 Buchstabe *b* des Bundesbeschlusses vom 30. Juni 1972 über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen erhöht werden.

Mietzins-erhöhungen bei Wohnungen mit Bundesbürgschaft

<sup>2</sup> Für das Verfahren zur Mietzinserrhöhung gelten der genannte Bundesbeschluss und seine Ausführungsvorschriften.

**7 Regionalpolitik**

71 *Investitionshilfe für Berggebiete*

711 Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 über Investitionshilfe für Berggebiete:

*Art. 29 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Investitionshilfe äufnet der Bund während der ersten acht Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Fonds von 500 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Diese Mittel sind in acht Jahresraten zu erbringen. Bei der Bemessung der Jahresraten ist dem finanziellen Bedürfnis Rechnung zu tragen.

**8 Verkehr**

81 *Öffentlicher Verkehr*

811 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957:

*Art. 51 Abs. 2, 3 und 4*

<sup>2</sup> Die Abgeltung für den Berufs- und Schülerverkehr wird nach den Verkehrsleistungen aufgrund der Abonnemente für tägliche Fahrten bemessen. Der Bundesrat legt den Ansatz für die Entschädigung fest und passt ihn bei Änderungen des allgemeinen Personentarifs oder der Tarifstruktur entsprechend an.

<sup>3</sup> Der *Verkehrsmarkt* eines Bahnunternehmens wird durch die Zahl der geleisteten Personen- und Tonnenkilometer, bezogen auf die Betriebslänge, ausgedrückt. Zur Beurteilung der Qualität des Verkehrsmarktes wird dieses Ergebnis ins Verhältnis zur entsprechenden Zahl der Schweizerischen Bundesbahnen gesetzt. Der Qualität des Verkehrsmarktes entsprechend wird den Bahnunternehmen eine Entschädigung ausgerichtet, die mindestens 1,7 Prozent und höchstens 3,6 Prozent ihres Betriebsaufwandes beträgt.

<sup>4</sup> Unter *Verkehrsweginvestitionen* fallen folgende Investitionen: Allgemeine Kosten, Erwerb von Grund und Rechten, Unterbau, Oberbau, Einrichtungen für die elektrische Zugförderung und Fernmelde- und Sicherungsanlagen. Die Entschädigung einer Bahnunternehmung beträgt 1,0 Prozent der Baukontowerte dieser Investitionen.



*Art. 60 Abs. 2-8*

<sup>2</sup> An die Hilfe nach Artikel 56 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 35 Prozent und höchstens 80 Prozent zu leisten.

<sup>3</sup> An die Hilfe nach Artikel 57 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent zu leisten.

<sup>4</sup> An die Hilfe nach Artikel 58 haben die beteiligten Kantone vom Rechnungsjahr 1978 an Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent zu leisten. Für das Rechnungsjahr 1977 betragen die Beiträge mindestens 42 Prozent.

<sup>5</sup> Für Linien konzessionierter Bahnunternehmungen des allgemeinen Verkehrs von vorwiegend regionaler Bedeutung können die nach Absatz 1 ermittelten Beiträge der Kantone für die Hilfen nach den Artikeln 56 und 58 erhöht werden.

<sup>6</sup> In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden.

<sup>7</sup> Sind mehrere Kantone beteiligt, so bemessen sich ihre Anteile nach der Zahl und Verkehrsbedeutung der Stationen und der Streckenlänge auf ihrem Gebiet.

<sup>8</sup> Die Heranziehung von Gemeinden und andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ist Sache der Kantone.

812 Bundesgesetz vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen:

*Art. 7a*

Einschränkung

<sup>1</sup> Die Eisenbahnen sind zur Beförderung von Stückgutsendungen nicht verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Konzessionsbestimmungen, welche die Beförderungspflicht für Stückgutsendungen vorschreiben, sind aufgehoben.

813 Bundesgesetz vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen:

*Art. 3 Abs. 3*

<sup>3</sup> An Investitionen und Leistungen der Bundesbahnen, welche die Erfordernisse von Absatz 2 übersteigen, haben sich Dritte, die daran in besonderem Masse interessiert sind und entsprechende Begehren stellen, angemessen zu beteiligen.

82 *Strassen*

821 Bundesbeschluss vom 17. März 1972 über die Finanzierung der Nationalstrassen:

*Art. 2*

Aufgehoben

822 Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1959 über die Verwendung des für den Strassenbau bestimmten Anteils am Treibstoffzollertrag:

*Art. 1*

<sup>1</sup> Der Anteil des Strassenwesens am Reinertrag der Treibstoffzölle wird nach Abzug der verfassungsmässigen Beiträge an die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis sowie des Beitrages zur Förderung der Strassenbauforschung jährlich wie folgt verwendet:

a. Zu 65 Prozent für

1. den Anteil des Bundes an den Kosten der Nationalstrassen;
2. Beiträge an die Kosten des Ausbaues von Hauptstrassen;
3. Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveau-Übergängen.

b. Zu 35 Prozent für allgemeine Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und für den Finanzausgleich im Strassenwesen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt jeweils für die Dauer von mindestens vier Jahren die Anteile der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Aufgabengebiete an der gesamten Quote von 65 Prozent nach Massgabe der Dringlichkeiten.

*Art. 4 Abs. 1*

<sup>1</sup> Für die Berechnung des Bundesanteils an den Erstellungskosten der Nationalstrassen werden berücksichtigt die Kosten der Projektierung, einschliesslich notwendiger Bodenuntersuchungen, des Landerwerbs mit den dem Strassenbau anzulastenden Kosten der Landumlegungen, die Kosten der Bauausführung, einschliesslich der erforderlichen Anpassungsarbeiten, sowie die Kosten der unmittelbaren Bauaufsicht. Nicht berücksichtigt werden die Kosten der Nebenanlagen an Nationalstrassen sowie Liegenschaftsgewinnsteuern, Handänderungssteuern, Stempelsteuern oder ähnliche Abgaben mit fiskalischem Charakter, soweit solche nach kantonalem Recht geschuldet werden. Soweit Beträge in den Vertragsunterlagen nicht ausgewiesen sind, werden sie ebenfalls nicht berücksichtigt.

*Art. 9 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Beitrag des Bundes an die Kosten des Ausbaues oder Neubaus von Hauptstrassen soll in der Regel im Alpengebiet 60 Prozent und ausserhalb des Alpengebietes 30 Prozent der anrechenbaren Baukosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Beitragssatz richtet sich nach dem Interesse des Kantons an der betreffenden Strasse, seiner Finanzkraft und der allgemeinen Bedeutung des Werkes. Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann an die Bewilligung der Beiträge besondere Bedingungen knüpfen.

*Gliederungstitel vor Art. 15*

**Allgemeine Beiträge und Finanzausgleich**

*Art. 15*

<sup>1</sup> Die allgemeinen Beiträge an die Kosten der dem Motorfahrzeug geöffneten Strassen und die Mittel für den Finanzausgleich im Strassenwesen werden zugeteilt nach:

- a. der Länge der dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen;
- b. den Strassenlasten der Kantone;
- c. der Finanzkraft der Kantone;
- d. der steuerlichen Belastung des Schwerverkehrs durch die Kantone.

<sup>2</sup> Der Bundesrat ordnet die Einzelheiten nach Anhören der Kantone.

*Abschnitt «Zusätzliche Beiträge an die Strassenlasten der Kantone,  
die eines Finanzausgleichs bedürfen»  
(Art. 16 und 17)*

Aufgehoben

*Art. 20a*

Die Änderungen dieses Beschlusses nach dem Bundesgesetz vom 5. Mai 1977 über Massnahmen zum Ausgleich des Bundeshaushaltes sind anwendbar wie folgt:

- a. Die Artikel 1 und 15 gelten erstmals für die Verteilung des Treibstoffzollertrages 1977;
- b. Artikel 9 gilt erstmals für das Bauprogramm der Jahre 1979 und folgende;
- c. Artikel 4 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

823 Bundesbeschluss vom 21. Februar 1964 über Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen:

*Art. 3*

Der Bund leistet seine Beiträge aus dem für den Strassenbau bestimmten Anteil am Treibstoffzollertrag.

**9 Landwirtschaft**

91 *Landwirtschaftliche Ausbildung*

911 Landwirtschaftsgesetz:

*Art. 15d*

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 40 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

92 *Maschinenanschaffungen im Berggebiet*

921 Landwirtschaftsgesetz:

*Art. 41*

Aufgehoben

922 Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 betreffend die Einzelanschaffung landwirtschaftlicher Maschinen im Berggebiet:

Aufgehoben

93 *Dienstbotenwohnungen*

931 Landwirtschaftsgesetz:

*Art. 93*

Aufgehoben

94 *Viehwirtschaft*

941 Bundesgesetz vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle:

*Art. 2 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Vergütungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 betragen je nach Finanzkraft der Kantone 60 bis 80 Prozent der ausgerichteten Beiträge.

*Art. 3 Abs. 3bis*

<sup>3bis</sup> Die Beiträge nach den Absätzen 1 und 3 werden nur ausgerichtet, wenn sich daran die Wohnsitzkantone der Beitragsempfänger mit 20 bis 40 Prozent beteiligen.

*Art. 4 Abs. 2bis*

<sup>2bis</sup> Der Bund übernimmt die Verwertungsverluste nach Absatz 1 und gewährt Beiträge nach Absatz 2 nur dann, wenn sich die Kantone an den entsprechenden Aufwendungen mit 20 bis 40 Prozent je nach ihrer Finanzkraft beteiligen.

*Art. 9*

Aufgehoben

942 Landwirtschaftsgesetz:

*Art. 58*

Aufgehoben

95 *Rebbau*

951 Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1969 über vorübergehende Massnahmen zugunsten des Rebbaus:

*Art. 2*

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt die Erneuerung innerhalb der Rebbauzone mit empfohlenen, rebblauswiderstandsfähigen, als virusfrei bezeichneten Reben, die im kantonalen Sortenverzeichnis aufgeführt sind, mit Beiträgen an die Kantone für die von ihnen nachgewiesenen Aufwendungen.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag beträgt 50 bis 70 Prozent der nach den Absätzen 3 und 4 anrechenbaren Kosten der Kantone. Er wird nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft.

<sup>3</sup> Bei Erneuerungen, bei denen die Bedingungen nach Absatz 4 nicht erfüllt sind, werden für die Berechnung des Bundesbeitrages nur die Parzellen mit einer Neigung von über 30 Prozent oder solche auf ausgesprochenen Terrassen berücksichtigt. Die anrechenbaren Kosten betragen höchstens 2.50 Franken je Quadratmeter.

<sup>4</sup> Erfolgt die Erneuerung im Sinne von Absatz 1 im Zusammenhang mit einer Güterzusammenlegung oder einer Arrondierung, deren Einzelheiten von den Kantonen in einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement geregelt werden, betragen die anrechenbaren Kosten höchstens:

Für Parzellen:

Fr. je m<sup>2</sup>

a. mit einer Neigung bis 30 Prozent . . . . . 1.50

b. mit einer Neigung von über 30 Prozent oder auf ausgesprochenen Terrassen . . . . . 3.75

<sup>5</sup> Die mit der Unterstützung des Bundes erneuerten Rebberge müssen – höhere Gewalt vorbehalten – während einer vom Kanton festzusetzenden Frist von mindestens 15 Jahren erhalten werden. Sofern der Eigentümer oder der Pächter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Kanton den Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

- 96 *Investitionskredite an die Landwirtschaft*  
961 Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft:

*Art. 10 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Investitionskredite können für Massnahmen, welche die landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen zu verbessern vermögen, bewilligt werden, insbesondere

- e. für Baukredite an grosse Meliorations- und Erschliessungsprojekte innerhalb eines Gesamtplanes im Berggebiet.

*Art. 17bis*

Aufgehoben

**10 Konsumsubventionen**

- 10.1 *Transportkosten für Mehl in Berggebieten*  
10.11 Getreidegesetz vom 20. März 1959:

*Art. 37*

Aufgehoben

- 10.2 *Verarbeitung von Zuckerrüben*  
10.21 Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 über die inländische Zuckerwirtschaft:

*Art. 10 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Ergibt die Überprüfung nach Artikel 8, dass bei einer Zuckerfabrik, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und nach Anwendung von Artikel 3 Absatz 2, Differenzen zwischen Gestehungskosten und Erlösen bestehen, so sind sie erstmals für die Kampagne 1977/78 zu decken:

- a. aus den allfälligen Reserven der Fabriken;  
b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt 10 Millionen Franken jährlich nicht übersteigen darf.

<sup>2</sup> Übersteigen die für das nächste Kampagnejahr zu erwartenden Differenzen zwischen Gestehungskosten und Erlösen den zumutbaren Einsatz von Reserven der Fabriken und die Vorwegleistung des Bundes von 10 Millionen Franken, so sind die verbleibenden Differenzen durch einen zusätzlichen Bundesbeitrag bis höchstens 10 Millionen Franken sowie aus dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker und einem Kostenbeitrag der Produzenten zu decken. Auf je 1 Million Franken zusätzlicher Bundesbeitrag ist, nach Möglichkeit im Jahr der defizitären Kampagne, eine Abgabe auf eingeführtem Zucker von 1.50 Franken je 100 kg Zucker und ein Kostenbeitrag der Produzenten von 6 Rappen je 100 kg Zuckerrüben zu erheben.

**11 Forstwirtschaft und Gewässerkorrekturen**

- 11.1 *Forstpolizei*  
11.11 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei:

*Art. 37ter*

Wo ein zu hoher Wildbestand den Erfolg von forstlichen Massnahmen nach den Artikeln 37 und 37<sup>bis</sup> verunmöglicht oder aufwendige Schutzvorkehrungen notwendig

macht, kann der Bund die Zusicherung und Ausrichtung von Beiträgen verweigern oder solange zurückstellen, bis wirksame Massnahmen zur dauernden Regulierung der Wilddichte durchgeführt sind.

*Art. 42 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund leistet ferner Beiträge:

- a. An Aufforstungen und Bachverbauungen:
1. bis 60 Prozent:  
an Neuaufforstungen und damit verbundene Entwässerungen;
  2. bis 40 Prozent:  
2.1 an Wiederaufforstungen in Schutzwaldungen bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie ausgedehnten Waldbränden, Insekten Schaden, Windwurf, Schneedruck usw.;
  - 2.2 an die Kosten der Nebenarbeiten bei Neuaufforstungen;
  - 2.3 an die Kosten forstlicher Bachverbauungen;
  - 2.4 an Wald/Weide-Ausscheidungen;
  - 2.5 an den Erwerb von Privatland zu öffentlichen Händen oder an den Ersatz von Nutzungsrechten, bei Verbauungen und Aufforstungen;
- b. An die Anlage von Abfuhrwegen und sonstigen Einrichtungen für den Holztransport (Art. 25):
1. bis 35 Prozent: im Mittelland und Jura;
  2. bis 45 Prozent: in den Voralpen und Alpen;
  3. bis 55 Prozent: bei extrem schwierigen Verhältnissen in den Voralpen und Alpen;
- c. An Parzellarzusammenlegungen von Privatwaldungen (Art. 26) bis 45 Prozent;
- d. An die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinsamer Bewirtschaftung (Art. 26<sup>bis</sup>) für den vollen Umfang der Kosten der Vermarktung und Vermessung, der Ermittlung des alten und der Bearbeitung des neuen Besitzstandes sowie des Baues von Waldwegen, soweit die Aufwendungen des Bundes die Beitragssumme nicht übersteigen, die eine Parzellarzusammenlegung ausgelöst hätte.

*Art. 42bis*

Massnahmen zum Schutze von Waldungen, die durch Lawinen, Steinschläge und Rutschungen gefährdet sind, sowie Massnahmen zum Schutze von lawinengefährdeten Gegenden, unterstützt der Bund mit Beiträgen:

- a. bis 75 Prozent:
1. an Verbauungen von Lawinen;
  2. an Verbauungen von Steinschlägen sowie an Sanierungen von Rufen und Rutschungen zur Sicherung von Schutzwaldungen;
  3. an Neuaufforstungen sowie an die Wiederinstandstellung verlichteter oder durch besondere Vorkommnisse zerstörter Schutzwaldungen;
  4. an den Bau von Lawinenablenkmauern, Spaltkeilen, Schutzräumen und ähnlichen Werken;
  5. an die Erstellung von Einfriedungen und sonstigen Vorkehrungen zum dauernden Schutz der Kulturen vor dem Weidgang, die bei Aufforstungen und Lawinenschutzmassnahmen notwendig werden;
  6. an den Bau von Wegen und Seilanlagen zu und in den Projektgebieten.
- b. bis 45 Prozent an den Bau von Galerien zum Schutze von Bahnen, Strassen und Wegen.
- c. bis 30 Prozent an die Versetzung lawinengefährdeter Gebäude an sichere Orte.

*Art. 42<sup>ter</sup>*

Die Bundesbeiträge werden unter der Bedingung zugesichert, dass auch die Kantone die nach ihrer Finanzlage zumutbaren Beiträge leisten.

*Art. 42<sup>quater</sup>*

Aufgehoben

11.12 Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1956 über die Beteiligung des Bundes an der Wiederherstellung der vom Kastanienrindenkrebs befallenen Wälder:

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zugunsten von Wiederherstellungsarbeiten können den Kantonen Bundesbeiträge bewilligt werden:

a. bis zu 60 Prozent der Kosten, und ausnahmsweise für besonders schwer finanzierbare Projekte bis zu 70 Prozent der Kosten:

1. für Kulturen und damit zusammenhängende Versuche;
2. für notwendige Einfriedungen und andere Massnahmen zum dauernden Schutze der Kulturen vor Weidegang;
3. für den Bau von Erd- und Begehungswegen;
4. für Schutzvorrichtungen gegen Waldbrände.

b. bis zu 40 Prozent der Kosten:

1. für den Erwerb, auch auf dem Wege der Zwangsenteignung, von Boden durch Kantone, Gemeinden oder andere öffentliche Körperschaften;
2. für Projektierung, Bauaufsicht und Arbeiterfürsorge.

11.2 *Gewässerkorrekturen*

11.21 Bundesgesetz vom 22. Juni 1877 über die Wasserbaupolizei:

*Art. 9 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die vom Bund zu leistenden Beiträge sollen in der Regel 45 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

II

**Übergangsbestimmungen**

**1 Allgemeines**

Die nachfolgenden Übergangsbestimmungen finden Anwendung, soweit Ziffer I keine besondere Regelung enthält.

**2 Werke**

**21 Grundsatz**

Beitragsgesuche für Werke, über die nach dem 31. Dezember 1977 verfügt wird, unterstehen dem neuen Recht.

**22 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Sofern im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit der Ausführung des Werkes begonnen worden ist, bemisst sich der Beitrag für das gesamte Werk, bzw. bei etappenweisen Subventionierungen für die erste Etappe, nach den im Zeitpunkt des Arbeitsbeginns geltenden Be-

stimmungen. Ausgenommen sind Fälle, in welchen die zuständige Bundesbehörde bei der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns den Vorbehalt angebracht hat, dass das Gesuch aufgrund der im Zeitpunkt der Beitragsverfügung geltenden Vorschriften beurteilt werde.

<sup>2</sup> Hat die zuständige Bundesbehörde für ein bestimmtes Werk vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Subventionierung aufgrund des alten Rechts ausdrücklich sowie schriftlich und vorbehaltlos in Aussicht gestellt, so bemisst sich der Beitrag nach altem Recht.

<sup>3</sup> Die Subventionierung von Mehrkosten infolge Teuerung erfolgt zum Ansatz des Grundbeitrages.

**3 Laufende Ausgaben**

Für Beiträge an laufende Ausgaben gilt das im Zeitpunkt ihrer Entstehung geltende Recht.

III

**Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 1978 in Kraft, soweit Ziffer I keine abweichende Regelung enthält.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt jedoch das Inkrafttreten für die Änderungen

- des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957,
- des Bundesgesetzes vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und Schiffen,
- des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1944 über die Schweizerischen Bundesbahnen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Frau Blunschy

Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 5. Mai 1977

Der Präsident: Munz

Der Protokollführer: i. V. Bendel

Wer dieses Gesetz annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 31. August 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler: Huber